

An den Landrat

---

Glarus, 10. Mai 2022

**Motion Mathias Zopfi, Engi, und Mitunterzeichner «Hindernisse zur Nutzung erneuerbarer Energien beseitigen»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Am 3. November 2021 reichten die Landräte Mathias Zopfi und Martin Landolt die Motion «Hindernisse zur Nutzung erneuerbarer Energien beseitigen» ein (s. Beilage). Sie fordern, die Bewilligungsgebühren und jährlichen Abgaben für erneuerbare Energie produzierende Anlagen zu senken und damit die Anreize für eine vermehrte Nutzung von neuen erneuerbaren Energien zu verbessern.

**2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Erhebung von Bewilligungsgebühren und jährlichen Abgaben für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windenergieanlagen, Wärmepumpen, Erdsonden, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ist im kantonalen Energiegesetz (EnG; Art. 5–7) und im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; Art. 13) verankert und in der jeweiligen Ausführungsverordnung detaillierter geregelt.

Die Bestimmungen zu den Gebühren und Abgaben wurden in den letzten 20 Jahren mehrmals angepasst. So unterlagen seit 2013 nur noch Fotovoltaikanlagen ab 50 Kilowatt (kW) der Bewilligungspflicht und damit einer Gebührenpflicht. Die Landsgemeinde 2021 hob die Grenze von 50 auf 1000 kW an. An der Landsgemeinde 2016 wurde beschlossen, für Anlagen, die Grundwasser, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke nutzen, neu eine jährliche Abgabe zu erheben. Diese Abgabepflicht gilt für neue Anlagen sowie bei Erweiterungen und Bewilligungserneuerungen. Die thermische Leistung muss zudem mehr als ein Megawatt (MW) betragen. Dies entsprach der Forderung einer Motion aus dem Jahr 2013.

Mit dem vorliegenden Vorstoss werden die Gebühren für Wasserkraftwerke nicht bestritten. Die Wasserwerksteuer ist eine bedeutende Einnahmequelle für den Kanton. Die jährliche Abgabe (Art. 7 EnG) auf Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 1 MW bringt dem Kanton jährlich Einnahmen von etwa 7 Millionen Franken. Die Bewilligungsgebühren für Wasserkraftwerke beliefen sich in den letzten 20 Jahren insgesamt auf gut 65 Millionen Franken. Den grössten Anteil daran hatten die folgenden Kraftwerke:

- Kraftwerke Linth-Limmern (alt): 14 Mio. Fr.
- Kraftwerk Sernf-Niederenbach: 2 Mio. Fr.
- Kraftwerk Luchsingerbach: 0,1 Mio. Fr.
- Kraftwerk Mühlebach: 0,1 Mio. Fr.
- Kraftwerk Doppelpower: 0,1 Mio. Fr.
- Kraftwerk PSW Limmern: 50 Mio. Fr.

Die Nutzung von Umgebungskälte zur Kühlung von Industrieanlagen verbreitet sich zunehmend. Für diese Anlagen werden die im Energiegesetz definierten Bewilligungsgebühren und bei grossen Anlagen die im 2016 eingeführte jährliche Gebühr fällig. Bisher wurde jedoch noch kein Gesuch für eine Anlage mit einer Leistung von über 1 MW eingereicht. Mit Blick auf den Klimaschutz ist es nicht erwünscht, wenn das Grundwasser oder Oberflächengewässer übermässig aufgewärmt werden. Deshalb ist es sinnvoll, für die Kühlnutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässern weiterhin zumindest eine Bewilligungsgebühr und bei grossen Anlagen eine jährliche Gebühr beizubehalten.

Auch für die Wärmenutzung des Grundwassers in Form von Wärmepumpen wird heute eine Bewilligungsgebühr (15 Fr. pro Minutenliter Pumpleistung) erhoben. Das Potenzial für die Wärmenutzung des Grundwassers ist beschränkt; es ist damit zu rechnen, dass in dicht besiedelten Gebieten über dem Grundwasser in Näfels/Mollis, Oberurnen oder Glarus nicht mehr viel Nutzungspotenzial vorhanden ist. Dieses ist jedoch noch zu ermitteln. Falls tatsächlich nicht mehr viel Nutzungspotenzial verfügbar ist, müssen geeignete Massnahmen zur Nutzung des Restpotenzials geprüft werden.

Die Nutzung der Sonne als Energiequelle für die Produktion von Elektrizität ist sinnvoll und entspricht den Zielen der Energieplanung 2035 des Kantons Glarus und der Energiestrategie 2050 des Bundes. Die heute erhobenen Gebühren haben bei grossen Anlagen im Kanton Glarus schon zu Diskussionen geführt. Bei förderungswürdigen Anlagen kann der Regierungsrat die Bewilligungsgebühr reduzieren (Art. 26 Abs. 5 Verordnung zum Energiegesetz). Der Regierungsrat verzichtete gestützt auf diese Bestimmung bereits auf die Erhebung. Auch die Nutzung von Biogas, der Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) und der Windenergie für die Elektrizitätsproduktion ist erwünscht und sinnvoll. Für diese Anlagen können Senkungen der Bewilligungsgebühren bzw. der jährliche Gebühren attraktivitätssteigernd wirken. Aus diesem Grund erscheint dem Regierungsrat die Prüfung der Aufhebung der Bewilligungsgebühren und der jährlichen Abgaben für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Wasserkraftanlagen), insbesondere bei Fotovoltaik-, Biogas-, Windenergie- und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen zur Nutzung der Abwärme beispielsweise bei der KVA, ein geeigneter Ansatz, um die Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons voranzutreiben.

### **3. Schlussfolgerung**

Der Regierungsrat empfiehlt, die Notwendigkeit von Bewilligungsgebühren und jährlichen Abgaben bzw. deren Aufhebung bei Energie produzierenden oder Energie nutzenden Anlagen mit Ausnahme der Wasserkraft zu prüfen.

#### **4. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Benjamin Mühlemann, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Motion